



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-586/14**

**Vasile Budișan  
gegen  
Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj**

(Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Von einem Mitgliedstaat auf Kraftfahrzeuge bei der erstmaligen Zulassung oder der erstmaligen Umschreibung des Eigentums erhobene Abgabe — Abgabenneutralität zwischen aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen auf dem nationalen Markt verfügbaren Kraftfahrzeugen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Juni 2016

1. *Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Verbot der Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen — Gleichartige Waren — Begriff — Gebrauchtfahrzeuge, die sich auf dem Markt eines Mitgliedstaats befinden, und eingeführte Gebrauchtfahrzeuge desselben Typs mit denselben Eigenschaften und derselben Abnutzung — Einbeziehung*

(Art. 110 AEUV)

2. *Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Abgabe auf Gebrauchtfahrzeuge, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in einem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird — Zulässigkeit*

(Art. 110 AEUV)

3. *Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Abgabe auf Gebrauchtfahrzeuge, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in einem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird — Befreiung bereits zugelassener Kraftfahrzeuge, die einer zuvor geltenden, mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärten Steuer unterlagen — Unzulässigkeit*

(Art. 110 AEUV)

4. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Auslegung — Zeitliche Wirkung der Auslegungsurteile — Rückwirkung — Begrenzung durch den Gerichtshof — Voraussetzungen — Bedeutung der finanziellen Konsequenzen des Urteils für den betreffenden Mitgliedstaat — Kein entscheidendes Kriterium*

(Art. 267 AEUV)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 24)

2. Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat eine Abgabe auf Kraftfahrzeuge einführt, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird.

Eine solche Regelung ist nämlich hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen inländischen, in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits zugelassenen und von dieser Abgabe nicht befreiten Fahrzeugen neutral. Diese Neutralität besteht, wenn eine solche Regelung zum einen eine angemessene Annäherung an den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs entsprechende Verringerung des Betrags der Umweltgebühr gewährleistet, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat, und zum anderen die sich aus ihr ergebende Abgabenlast für Abgabepflichtige, die ein aus einem anderen Mitgliedstaat stammendes Gebrauchtfahrzeug erworben haben, das auf ihren Antrag in dem Staat, der die fragliche Steuer eingeführt hat, zugelassen wird, und für Abgabepflichtige, die in dem Staat, der die fragliche Steuer eingeführt hat, ein in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassenes Gebrauchtfahrzeug erworben haben, für das die erstmalige Umschreibung des Eigentums ohne Inanspruchnahme einer auf die Entrichtung einer früheren Steuer gegründeten Befreiung vorzunehmen ist, identisch ist, soweit das in dem Staat, der die fragliche Steuer eingeführt hat, bereits zugelassene Gebrauchtfahrzeug bei der Erhebung der Umweltgebühr vom selben Typ ist und dieselben Eigenschaften und dieselbe Abnutzung aufweist wie das aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Fahrzeug.

(vgl. Rn. 30, 32, 33, 43 und Tenor)

3. Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat bereits zugelassene Kraftfahrzeuge, für die eine zuvor geltende, mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärte Steuer entrichtet und nicht erstattet wurde, von einer Abgabe auf Kraftfahrzeuge befreit, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird.

Mit dem Unionsrecht unvereinbare Abgaben sind nämlich zuzüglich Zinsen zu erstatten und ihr Betrag ist daher nicht mehr als Teil des Marktwerts der von der betreffenden Abgabe erfassten Fahrzeuge anzusehen. Da der Restwert dieser Abgabe im Wert dieser Fahrzeuge gleich null ist, ist er somit zwingend geringer als die neue Abgabe in Gestalt der Umweltgebühr, die auf ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug desselben Typs mit denselben Eigenschaften und derselben Abnutzung erhoben wird. Allerdings ist unabhängig davon, ob die Abgabe zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Fahrzeugs tatsächlich erstattet worden ist, der Restwert dieser Abgabe nicht mehr Teil des Marktwerts des Fahrzeugs, da sein Eigentümer nach dem Unionsrecht die Möglichkeit hat, diese Abgabe erstattet zu bekommen.

Diese bloße Möglichkeit kann nämlich für die Eigentümer der Gebrauchtfahrzeuge aus dem betreffenden Mitgliedstaat ein Anreiz sein, diese Fahrzeuge – selbst wenn die betreffende Steuer noch nicht erstattet worden ist – zu einem Verkaufspreis anzubieten, in dem die Steuer nicht berücksichtigt ist. Wenn die Steuer noch nicht erstattet worden ist, sind die Käufer dieser Fahrzeuge indessen von der Umweltgebühr befreit. Dagegen unterliegen die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtfahrzeuge immer der Umweltgebühr, wenn im betreffenden Mitgliedstaat das Eigentumsrecht an diesen Fahrzeugen eingetragen wird. Somit ist eine solche Befreiung geeignet, den

Gebrauchtfahrzeugen, die sich bereits auf dem Markt dieses Mitgliedstaats befinden, einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und folglich von der Einfuhr gleichartiger Fahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten abzuhalten.

(vgl. Rn. 39, 41-43 und Tenor)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 45-51)